Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Umweltbericht
mit
naturschutzrechtlicher Eingriffs-Ausgleichsermittlung
zum

Bebauungsplan
„Kreisverkehr Gmeiniweg“

15.12.2020

Anne Pohla
Freie Landschaftsarchitektin

Moltkestraße 18
79098 Freiburg
Tel.: 0761 4589 3451
E-Mail: post@pohla.de
Website: www.pohla.de

INHALT

1. Anlass und Aufgabenstellung 2
1.1 Aufgaben und Inhalte des Umweltberichts 2
1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung 2
1.3 Voraussichtliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen 3
1.4 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen 3
2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Prognose) 4
2.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, VSG, geschützte Arten 4
2.2 Schutzgut Boden 8
2.3 Schutzgut Wasser 9
2.4 Schutzgut Klima und Luft 9
2.5 Schutzgut Landschaft 10
2.6 Schutzgut Mensch 10
2.7 Kultur- und Sachgüter 12
2.8 Wechselwirkungen 12
2.9 Zusammenfassung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, Bilanz 12
3. Maßnahmenvorschläge zur Übernahme in den Bebauungsplan 13
4. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes 14
5. Prüfung von Alternativstandorten 14
6. Technische Verfahren und Besonderheiten bei der Umweltprüfung 14
7. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 15
8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung 15

Anlagen:

Anlage 1: Pflanzempfehlungen

Anlage 2: ÖKO-LOG Freilandforschung, November 2020: Kreisverkehr Gmeiniweg, FFH-Betrachtung n. § 34 BNatSchG, Artenschutzrechtliche Betrachtung n. § 44 BNatSchG.

Plananlage 1: Plananlage 1: Betroffene Lebensräume, M 1:1000

Plananlage 2: Ausgleich, M 1:1000

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Aufgaben und Inhalte des Umweltberichts

Der **Umweltbericht** beschreibt und bewertet die voraussichtlichen und im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen der anstehenden Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Er dient damit der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB bereits in der Phase des Planentwurfs einen eigenständigen Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind auch die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gemäß anerkannter Bewertungsmethoden zu berücksichtigen.

Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch eine auf Vermeidung von Umweltschäden ausgerichtete planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen oder außerhalb des Gebietes zu kompensieren.

Da die hierbei zu untersuchenden Schutzgüter auch im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu betrachten sind, wird die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsermittlung (§ 15 BNatSchG) im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts mitbehandelt, um eine doppelte Aufarbeitung derselben Sachverhalte im Bebauungsplan zu vermeiden.

Die aus dem Umweltbericht und der Eingriffs-/Ausgleichsermittlung resultierenden Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblicher Eingriffe sollen – soweit möglich und geeignet – als planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan bzw. in die örtlichen Bauvorschriften übernommen werden.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Angaben zum Standort

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Grenzach und umfasst die Einmündung des Gmeiniweges in die Lörracher Straße/heutige B 34.

Das ebene Gelände ist Teil der Rhein-Niederterrasse und liegt auf ca. 265 m üNN.

Das Gebiet ist von folgenden Nutzungen umgeben:

- Im Westen ist der Hieber-Lebensmittelmarkt mit Parkplatz vorhanden; davor liegt eine brachgefallene landwirtschaftliche Nutzfläche;
- nördlich der B 34 befindet sich landwirtschaftliche Fläche, bestehend aus Grünland mit Streuobst, Grabeland und Ackerfläche;
- Grün- und Gartenland liegt östlich des Gmeiniweges.

Ziel der Planung und wesentliche Inhalte

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Umbau der Verkehrsfläche innerhalb des Vogelschutzgebietes „Gleusen“ geschaffen. Der Umbau der Einmündung wird notwendig, da die aktuelle Verkehrsführung nicht ausreichend leistungsfähig ist. Erst nach Fertigstellung der B 34 (neu), die südlich der Bahnlinie verläuft,

wird sich die Verkehrsbelastung verringern. Doch selbst dann wird dem Kreisverkehr die höhere Leistungsfähigkeit gegenüber dem heutigen Zustand zugesprochen. Weitere Information hierzu enthält die Verkehrsuntersuchung von Rapp Trans AG[1].

Das Plangebiet umfasst ca. 8750 m².

Das Vorhaben beschränkt sich i.W. auf die heutigen Verkehrsflächen einschließlich Randstreifen und Böschungen. Die Grünfläche mit Altbaumbestand im Südosten aber ist durch den erhöhten Platzbedarf des Kreisels betroffen.

1.3 Voraussichtliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der Umbau zum Kreisverkehr und die Fertigstellung der B 34 (neu) führen schließlich zu einer Verkehrsentlastung auf der heutigen B 34 und auf dem Gmeiniweg, wovon besonders die Anwohner an der B 34 profitieren. Während des Baus, nach Fertigstellung der Anlage und durch den Betrieb des Vorhabens können die Wirkungen auf die Schutzgüter unterschiedlich sein. Welche Auswirkungen auf die einzelnen untersuchten Schutzgüter entstehen, wird in den jeweiligen Fachkapiteln dargestellt.

Baubedingte Auswirkungen

Mit Beginn der Bautätigkeit werden die Lebensräume am Rand der Einmündung beseitigt. Niveauveränderungen verursachen Bodenumlagerungen und teilweise müssen Flächen zusätzlich versiegelt werden mit Verlust der Bodenfunktionen. Die Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeintrag aus der Bautätigkeit (Unfälle) ist höher als mit Oberbodenbedeckung. Während der Bauphase ist mit Baulärm, Erschütterungen sowie evtl. auch mit erhöhten Belastungen auf den Zufahrtstraßen durch die Baufahrzeuge mit entsprechenden Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Die Störungen für Mensch und Tier sind vorübergehend.

Anlagebedingte Auswirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen oder grundsätzlich andersartigen Nutzungen und somit auch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Verkehrsbelastung wird geringer sein, wenn die B 34 neu in Betrieb genommen wurde. Doch auch vorher kann der Verkehr reibungsloser im Kreisverkehr fließen, wodurch die Belastungen für die Umgebung sinkt.

1.4 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die vorliegende Bauleitplanung

Im Folgenden werden nur die relevanten Gesetze und Vorgaben erwähnt.

Vorgaben des BauGB

Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll „Mit Grund und Boden […] sparsam und schonend umgegangen werden; […] Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. […].“

Für das Bauleitplanverfahren ist ferner die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 15 ff BNatSchG zu beachten, die im Rahmen des Umweltberichts mit behandelt und auf die im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen reagiert wird.

[1] Rapp Trans AG (2019): Verkehrsuntersuchung Knotenpunkt B 34 (alt) – Gmeiniweg Grenzach-Wyhlen

Vorgaben des BNatSchG

Die Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zum Ausgleich des unvermeidbaren Eingriffs ist in den bereits erwähnten §§ 15 ff BNatSchG geregelt.

In der nächsten Umgebung des Plangebietes, im Vogelschutzgebiet „Gleusen“, leben gem. § 44 BNatSchG geschützte Arten. Um den gesetzlichen Schutzauftrag zu erfüllen, wurden die potenziellen Auswirkungen des Umbaus des Einmündungsbereiches überprüft.

Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die sog. Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) regelt den Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union. Aktuell gilt die Richtlinie in der Fassung 2009/147/EG. Sie fand Eingang in das BNatSchG in die §§ 31 ff. Hierfür wurden Europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Die vorliegende Planung liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Gleusen“ zwischen Grenzach und Wyhlen, das vorrangig den Zielarten Zaunammer, Mittelspecht, Orpheusspötter und Rotmilan dienen soll. Weiteres s. Anlage Gutachten ÖKOLOG, Nov. 2020.

Immissionsschutz

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärmverordnung) und die TA Lärm sind zu berücksichtigen. Nach Fertigstellung der B 34 (neu) wird eine Verkehrsentlastung gegenüber dem aktuellen Zustand eintreten. Lärm- und Schadstoffmessungen liegen nicht vor. Daher wird dieser Faktor nicht weiter vertieft.

Planung und Bau der B 34 neu südlich der Bahnlinie

Die neue Trasse der Bundesstraße B 34 verläuft südlich der Bahnlinie. Sie besitzt eine Anschlussstelle an den Gmeiniweg. Nach Fertigstellung und Öffnung für den Verkehr wird eine spürbare Entlastung für die Einmündung B 34 alt/Lörracher Straße mit Gmeiniweg entstehen.

Sonstige

Weitere für das Vorhaben umweltrelevante Vorgaben und Fachplanungen sind den Verfassern nicht bekannt.

2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

2.1. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

<u>Vorhandene Lebensräume und ihre Bewertung</u>

Bisher wird der größte Teil des Plangebietes als Verkehrsfläche genutzt. Die Straße verläuft, insbes. gegenüber dem Gelände im Norden, etwas erhöht. Daher ist sie von Böschungen unterschiedlicher Höhe und Neigung umgeben. Der Bewuchs auf diesen straßenbegleitenden Grünflächen ist überwiegend von nährstoffliebenden Kraut- und Grasarten geprägt. Durch die starken Störungen aus dem Verkehr und dem Inselcharakter einiger Flächen handelt es sich um die Biotoptypen „Kleine Grünfläche“ oder „Intensivgrünland“ mit standorttypischen nitrophilen Kräutern durchsetzt.

Auf den im Süden angrenzenden Verkehrsinseln beidseitig des Gmeiniweges stehen mehrere ältere heimische Laubbäume, wovon einige mehrstämmig sind. Das geschätzte Alter liegt bei 50-60 Jahren. Entlang des Gmeiniweges stehen junge Purpur-Erlen und an der Lörracher Straße wurden im Zuge des Straßenbaus Linden gepflanzt. Im Norden steht ein

großer Walnussbaum auf der Nordseite des Fuß- und Radweges und weitere Walnussbäume auf der Böschung zwischen Fuß- und Radweg und Lörracher Straße.

Abb. 1: aktueller Zustand, Luftbild: website der LUBW, unmaßstäblich

Vorbelastungen

Die vorhandenen Straßen B 34/Lörracher Straße und Gmeiniweg trennen den Lebensraum zwischen den hochwertigen Flächen im Osten und Norden und sind für weniger mobile Arten als Vorbelastung zu betrachten.

Bewertung des Eingriffs in die vorhandenen Lebensräume durch die Planung

Da der Kreisverkehr mehr Fläche beansprucht als die bisherige Einmündung, müssen einzelne der vorhandenen Bäume weichen. Wenn vorhandene Böschungen oder Fahrbahnbereiche verändert werden, sind sie als vom Eingriff betroffene Fläche erfasst. Flächen, die vergleichbar wieder hergestellt werden (i.W. Asphaltflächen) wurden nicht als vom Eingriff betroffene Fläche behandelt. In Plananlage 1 zum Umweltbericht sind die vom Eingriff betroffenen und in der Tabelle 1 (s. nächste Seite) bewerteten Lebensräume dargestellt.

Insgesamt sind voraussichtlich ca. 850 m² Grünfläche geringer bis mittlerer Wertigkeit, 3 (-4) große wertvolle Laubbäume (Feldahorn, Kirsche, Esche) und 2 junge Straßenbäume (Purpur-Erlen) sowie ca. 500 m² Verkehrsinseln und Banquette innerhalb bzw. entlang der Fahrbahn mit geringwertigem Bewuchs vom Eingriff betroffen und ca. 1.100 m² Asphaltfläche wird verändert, s. Tabelle 1.

Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Arten (§ 44 BNatSchG) und Lebensräumen (FFH-Richtlinie) werden in Kap. 2.1.2 und 2.1.3 gesondert behandelt und sind hier nicht berücksichtigt.

Tab. 1: Ermittlung des Eingriffs in die natürlichen Lebensräume
Bewertung gem. Ökokontoverordnung ÖKVO, Gesetzblatt für BW, 28.12.2010

Nr. Biotoptyp	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche m²/ Anzahl	Bilanzwert in Ökopunkten
diverse Biotoptypen, s. folgende 3 Zeilen	Straßenbegleitende Böschungen und Grünflächen mit Elementen aus den u.g. Biotoptypen:	Mittelwert unter Berücksichtigung der u.g. Flächenanteile: 11	rd. 850 m²	9.350
60.50, 60.60	*Kleine Grünfläche, Garten: ca. 25 %*	*6*		
60.60	*nitrophytische Saumvegetation: ca. 25 %*	*12*		
33.41	*Fettwiese mittlerer Standorte: ca. 50 %*	*13*		
45.10-45.30 a	Einzelbäume, Baumgruppe			
45.10-45.30 a	Große Einzelbäume: Kirsche und Esche an der SO-Seite, ca. 140 cm Stammumfang, auf gering(-mittel)wertigem Biotoptyp	Grundwert 6 x 140 cm StU, je 840 ÖP	2	1.680
45.10-45.30 a	Sehr großer Feldahorn an der SO-Seite, ca. 300 cm Stammumfang, auf gering(-mittel)wertigem Biotoptyp	Grundwert 6 x 300 cm StU, 1.800 ÖP	1	1.800
45.10-45.30 a	Junge Straßenbäume, Purpur-Erlen, auf Überquerungshilfe, ca. 60 StU., auf geringwertigem Biotop	Grundwert 6 x 60 cm StU, 360 ÖP	2	720
60.50	Banquette und begrünte Verkehrsinseln innerhalb der Fahrbahn	4	rd. 500 m²	2.000
60.21	Straße, versiegelte Fläche	1	rd. 1.100 m²	1.100
		Eingriff ges. = Ausgleichsbedarf		16.650

Schutzgebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes „Gleusen“, weshalb die Betroffenheit der Zielarten Zaunammer, Mittelspecht, Orpheusspötter und Rotmilan überprüft wurde. Das erstellte Gutachten zeigt auf, dass die genannten Vogelarten nicht erheblich durch die Umsetzung der Planung betroffen sind und das Erhaltungsziel des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird (ÖKO-LOG Nov. 2020, im Anhang).

Spezieller Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Die Relevanzprüfung für evtl. vorhandene, gem. § 44 BNatSchG besonders und streng geschützter Arten (Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien u.a.) führte zum Ergebnis, dass kein Verbotstatbestand vorliegt und folglich keine Artenschutzprüfung notwendig ist (ÖKO-LOG Nov. 2020, s. Anhang).

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

- Der Baumbestand im Südwesten des geplanten Kreisverkehrs sowie die übrigen großen Laubbäume in der Nähe der Straße sind zu erhalten und einschließlich ihres Wurzelraumes vor Schäden während der Bauausführung mittels eines Bauzaunes zu schützen.
- Die Rodung der zu fällenden Bäume ist auf die gesetzlich festgelegte Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beschränken.

Maßnahmen zur Wiederbegrünung/zum Ausgleich (Plananlage 2: Ausgleich)

- An der Südostseite des Kreisverkehrs sind heimische Laubbäume als Ersatz für die gefällten Bäume zu pflanzen. Geeignete Arten sind in Anlehnung an die bisher vorhandenen Arten: Feldahorn, Spitzahorn, Kirsche und Walnuss. Qualität: Hochstamm, 4 x verpflanzt, StU 20-25 cm (Ausnahme für Kirsche und Walnuss: sie können auch kleiner gepflanzt werden).
- Die neu entstehenden Böschungen und Straßenrandbereiche sind zu begrünen. Anzustreben ist der Aspekt einer blütenreichen Wiese mittlerer Standorte. Hinweise auf geeignete Saatgutmischungen und Pflegehinweise enthalten die Pflanzempfehlungen.

Die erreichbare Aufwertung in Ökopunkten ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 2: Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Nr. Biotoptyp	Hergestellter Biotoptyp	Geplanter Biotopwert	Fläche m²/ Anzahl	Bilanzwert in Ökopunkten
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte mit Aspekt der blütenreichen Wiesen- und Saumvegetation	13	rd. 990 m²	ca. 12.870
45.30 a	Großkronige Laubbäume auf geringwertigem Biotoptyp	ca. 600 ÖP (in 25 J.)	ca. 3 St.	1.800
60.50	Banquette und Verkehrsinseln innerhalb der Fahrbahn	4	rd. 770 m²	3.080
60.21	Neu überbaute und versiegelte Fläche	1	rd. 690 m²	690
	Summe Ausgleich innerhalb des Plangebietes			18.440

Der Ausgleich kann mit 18.440 Ökopunkten innerhalb des Plangebietes hergestellt werden. Es entsteht ein Überschuss an 1.790 Ökopunkten.

Zusammenfassung der Betroffenheit des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt einschl. Schutzgebiete und geschützte Arten

Der vorgesehene Umbau der Einmündung zu einem Kreisverkehr verursacht die Beseitigung von 3 großen Laubbäumen und zwei jungen Straßenbäumen. Weitere vorhandene Bäume können erhalten bleiben, s.u. Die übrigen Eingriffe betreffen gering- bis wertige Biotoptypen in der Nähe der Straße.

Der Eingriff betrifft eine Fläche von rd. 2.450 m² mit 16.650 Ökopunkten.

Die übrige Fläche innerhalb des Plangebietes ist bereits versiegelt und wird wieder versiegelt oder bleibt unverändert. Die Böschungsbereiche, die verändert werden müssen, werden zunächst als vom Eingriff betroffene Fläche behandelt. Wenn sie in anderer Form und Neigung wieder hergestellt werden, gehen sie als neue Böschungsfläche bzw. Wiese positiv in die Bilanz ein.

Die Zielarten des Vogelschutzgebietes „Gleusen“ sind nicht von der Umsetzung des Planung betroffen. Verbotstatbestände für gem. § 44 BNatSchG geschützte Arten liegen nicht vor.

Als Ersatz für die zu fällenden Bäume werden 3 großkronige Laubbäume gepflanzt. Die neuen Böschungen und zu entsiegelnde Flächen sollen zu artenreichen Wiesen entwickelt werden. Die Banquette entlang der Fahrbahn und die Verkehrsinseln werden begrünt, können sich aber aufgrund ihrer Lage nur zu geringwertigen Biotoptypen entwickeln.

Es entsteht ein Überschuss von 1.790 Ökopunkten. Hintergrund ist die Reduzierung der versiegelten Fläche um rd. 400 m².

Die Rodung der Bäume darf nur in den gesetzlich festgelegten Monaten Oktober bis Februar stattfinden. Weitere Maßnahmen zugunsten gesetzlich geschützter Arten sind nicht notwendig. Das Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes „Gleusen“ wird nicht beeinträchtigt.

2.2 Schutzgut Boden

Aktueller Zustand

Das Plangebiet liegt nahe dem Nordrand der Hochrheinebene mit einer Höhenlage von ca. 260 m üNN. Die den nördlich angrenzenden Dinkelberg aufbauenden Festgesteine der Trias (i.W. Muschelkalk und Keuper) sind hier durch den Rhein erodiert und von Rheinsedimenten (Niederterrassenschotter) in einer Mächtigkeit von 10 bis mehr als 15 m überschüttet. In die im Normalfall sandigen bis stark sandigen, z.T steinigen Kiese können Nagelfluhbänke, Sand- und Leerkieslagen sowie feinkiesreiche Zonen eingeschaltet sein. Mit dem Vorhandensein von Gips und Steinsalz und mit durch Gips- und Steinsalzauslaugung entstandenen Hohlräumen in eingelagerten Schichten des Mittleren Muschelkalk ist zu rechnen. Die Niederterrassenschotter sind von einer 1-2 m mächtigen Decklehm-Schicht überdeckt. (alle Angaben aus: Geotechnisches Institut 1997 und 2006).

Altlasten / Vorbelastungen

Für den Bau der heute vorhandenen Straßen einschließlich der Begleitstreifen und der begleitenden Fuß- und Radwege wurde der ursprüngliche Boden bereits verändert, umgelagert und z.T. durch tragfähiges Material ersetzt und mit dem Straßen- und Wegebelag versiegelt.

Als Altlasten kategorisierte Bereiche sind nicht bekannt.

Bewertung des Eingriffs und möglicher Ausgleich

Für den Bau des Kreisverkehrs wird überwiegend bereits versiegelte Fläche beansprucht. 690 m² der Straßenrand- und Böschungsbereiche müssen zusätzlich versiegelt werden. Gleichzeitig können 1.100 m² versiegelte Fläche in Grünfläche/Böschung und begrünte Verkehrsinseln umgewandelt werden.

Die Bewertung der Böden erfolgt gemäß LUBW: Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Bodenschutz Heft 23, 2010, und Das Schutzgut Boden in der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Bodenschutz Heft 24, 2012. Bereits veränderte Böden oder entsiegelte Böden werden pauschal mit dem Bodenwert 1 bzw. 4 ÖP bewertet.[2]

Tab. 3: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für das Schutzgut Boden

Eingriff	Ausgleich	Bilanz
(Neu-)Versiegelung von bereits umgelagerten Bodens: 690 m²	Entsiegelung befestigter Flächen: 1.100 m²	Entsiegelung von 410 m²
Bei Bewertung mit 4 ÖP/m²: 2.760 ÖP	Bei Bewertung mit 4 ÖP/m²: 4.400 ÖP	+ 1.640 ÖP

[2] LUBW 2012: das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Bodenschutz Heft 24.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs

Mit Boden ist schonend umzugehen. Überschüssiger und unbelasteter Boden ist zu verwerten. Das Bodenschutzgesetz ist zu berücksichtigen.

Um die Rückhaltefunktion des Bodens für Niederschläge aufrecht zu erhalten, kann das Regenwasser von der Fahrbahn in die seitlichen Grünflächen entwässert werden.

2.3 Schutzgut Wasser

Aktueller Zustand

Grundwasser

Es ist anzunehmen, dass die Niederterrassenschotter unter dem Untersuchungsgebiet einen Teil des Hauptgrundwasserleiters bilden. Zum Zeitpunkt der geophysikalischen Untersuchungen für den Bau des Hieber-Marktes im April 1997 lag der Flurabstand des Grundwassers bei ca. 9 – 11 m (Geotechnisches Institut 1997), im Januar 2006 wurde ein Grundwasserspiegel-Niveau von 9,9 m und 9,95 m unter GOK gemessen (Geotechnisches Institut 2006).

Die 1 – 2 m mächtigen lehmig-tonigen Deckschichten über dem Kiesgrundwasserleiter zeichnen sich durch eine geringe Wasserdurchlässigkeit aus (Geotechn. Institut 1997, Geol. Landesamt Ba-Wü 1974), die Grundwasserneubildung am Standort ist daher gering. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge durch das Vorhaben ist aufgrund der geringen Durchlässigkeit und gleichzeitig mittlerer Filter- und Pufferfähigkeit des Bodens (s. Kap. Boden) nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Eingriff und potenzielle Belastungen aus Abwässern und Abfällen

Beim Betrieb des Kreisverkehrs ist nicht mit zusätzlichen gewässergefährdenden Abwässern oder schädlichen Abfällen zu rechnen als bisher.

Auch steigt die Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen nicht.

Insgesamt ist der zu erwartende Eingriff in den Wasserhaushalt im Normalbetrieb langfristig geringer, da mit einem geringeren Verkehrsaufkommen nach dem Bau der B 34 (neu) zu rechnen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung potenzieller Wassergefährdung

Das Oberflächenwasser von Verkehrsflächen, auf denen wasserschädigende Emissionen entstehen könnten, sollte über Ölabscheider, Absetzbehälter o.ä. Einrichtungen gereinigt werden, bevor es in den Seitenstreifen versickert. Die Gefahr für das Grundwasser wird damit minimiert.

2.4 Schutzgut Klima, Luft

Klimatologische oder lufthygienische Untersuchungen zum Plangebiet liegen nicht vor.

Lufthygiene

Ein möglichst reibungslos fließender Verkehr ist mit geringeren Emissionen verbunden als wartender Verkehr. Der geplante Neubau der B 34 südlich der Bahnlinie wird die Lörracher Straße und den Gmeiniweg mittel- bis langfristig entlasten.

Die Luftbelastung wird entsprechend abnehmen. Angaben zur Schadstoffbelastung vor und nach dem Umbau liegen nicht vor.

Thermische Belastung

Versiegelte Flächen führen bei hoher Einstrahlung zu einer höheren Temperatur als über Vegetationsflächen. Da die Versiegelungsfläche um rd. 400 m² abnehmen wird, ist nicht mit einer thermischen Belastung aufgrund zusätzlich überbauter Flächen zu rechnen.

Bewertung: Es entsteht kein zusätzlicher Eingriff.

2.5 Schutzgut Landschaft

Aktueller Zustand

Die Einmündung des Gmeiniweges in die Lörracher Straße am östlichen Ortsrand von Grenzach und im Nordosten des Hieber-Marktes besitzt mehrere Abbiegespuren und ist eine großflächige und stark befahrene Verkehrsanlage.

Der Einmündungs- bzw. Abbiegebereich ist von zwei Gruppen mit Laubbäumen (im Südwesten und Südosten) sowie einigen Walnussbäumen im Norden und Linden als Straßenbäume im Süden (Gmeiniweg) umgeben. Sie sind wichtige Elemente zur Gestaltung und Einbindung der Verkehrswege in die Landschaft. Entlang der Lörracher Straße stehen noch junge Purpur-Erlen, die altersbedingt ihre Funktion in der Landschaftsgestaltung noch nicht übernehmen konnten.

Vorbelastungen

Die vorhandenen Straßen trennen die verschiedenen Landschaftsbereiche voneinander. Weitere trennende Infrastruktur besteht in der Bahnlinie im Süden und zukünftig in der neuen B 34 südlich davon. Der benachbarte Hieber-Markt mit vorgelagertem Parkplatz und Anlieferungsflächen prägt das gewerblich-technische Erscheinungsbild dieses Landschaftsausschnittes am Ortsrand.

Bewertung des Eingriffs in die Landschaft und das Ortsbild

Der Umbau zum Kreisverkehr verändert nicht wesentlich das Erscheinungsbild des Landschaftsausschnittes. Die notwendige Fällung der (voraussichtlich) drei Laubbäume südöstlich davon aber wird als erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild wahrgenommen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs

Die Erhaltung der Baumgruppe an der Südwest-Ecke der Einmündung Lörracher Straße-Gmeiniweg sowie der übrigen Bäume dient der Einbindung in die Landschaft.

Die Maßnahmen wurden bereits in Kap. 2.1. formuliert.

Ausgleich

Baumpflanzungen als Ersatz für die gefällten Bäume im Südosten und evtl. Nordwesten des Kreisverkehrs dienen der Einbindung in die Landschaft. Die erwünschte Wirkung wird sich erst mit zunehmendem Alter der Bäume entwickeln.

Die Maßnahme wurde bereits in Kap. 2.1 formuliert.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung der heutigen Situation

Der Mensch ist von allen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in seiner Umgebung betroffen. Betrachtet man den Menschen als Schutzgut selbst, so sind in der Bauleitplanung direkte

Beeinträchtigungen seiner Gesundheit, v.a. durch Lärm und andere Immissionen, Temperaturerhöhung sowie Gefährdungen aus dem Straßenverkehr, und die regenerativen Aspekte wie Erholungs-/Freizeitwert und Wohnqualität von Bedeutung. Die in der Nähe vorhandenen Wohnungen sind den aktuellen Belastungen aus dem Verkehrsaufkommen ausgesetzt. Lärm- und Schadstoffmessungen liegen nicht vor.

Potenziell zunehmende Belastungen aus dem KFZ-Verkehr

Lärm und Beeinträchtigung der Wohnqualität

Für die dem Bauvorhaben benachbarten Allgemeinen Wohngebiete gelten als einzuhaltende Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm tagsüber 55 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Während des Baus ist Lärm von den eingesetzten Maschinen nicht vermeidbar.

Nach Inbetriebnahme der B 34 (neu) wird sich die Lärmbelastung aufgrund geringerer Verkehrszahlen im Bereich des Kreisverkehrs reduzieren. Bis dahin soll durch den Umbau zum Kreisverkehr ein besserer Verkehrsfluss ermöglicht werden, wodurch ebenfalls eine Entlastung entsteht.

Sonstige Immissionen

Da mittelfristig von einer geringeren KFZ-Belastung ausgegangen werden kann, ist auch mit einer geringeren Schadstoffbelastung aus Verbrennungsmotoren der Fahrzeuge für die angrenzenden Wohnungen zu rechnen.

Thermische Belastung

Die thermischer Belastung ist durch den Umbau ebenfalls nicht höher als bisher, da die Versiegelungsfläche geringfügig abnimmt.

Gefährdung der Fußgänger und Radfahrer

Zwischen Grenzach und Wyhlen verläuft auf beiden Seiten der B 34 ein Fuß- und Radweg. Insbesondere der nordseitige Weg wird von vielen Schülern von und zur zentral gelegenen Schule benutzt. Mit Herstellung der Querungshilfe über die Bundesstraße vor wenigen Jahren sollte die Verkehrssituation an der bisherigen Ortseinfahrt kurz vor der Einmündung „Im Ifang“ entschärft und der Wechsel auf die Südseite der Straße sicherer gestaltet werden.

Im Zuge des Umbaus zum Kreisverkehr entsteht eine zusätzliche Querungshilfe westlich des Kreisverkehrs, die der verbesserten Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer dient.

Die Einfahrt zum Kundenparkplatz des Hieber-Marktes bleibt bestehen.

Beseitigung von Erholungsflächen

Durch das Vorhaben sind keine der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Erholungsflächen berührt.

Beeinträchtigung der Wohnqualität aus der Gesamtwirkung der verschiedenen Faktoren

Die Wohnqualität in den benachbarten Wohnungen wird sich nach der Inbetriebnahme der B 34 (neu) durch die geringeren KFZ-Zahlen verbessern.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Der Kreisverkehr dient der Minimierung vorhandener Beeinträchtigungen.

Ausgleich

Nicht notwendig.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hinweise auf das Vorkommen und die Betroffenheit schutzwürdiger Kulturgüter liegen nicht vor.

Als Sachgüter wird der beanspruchte Boden betrachtet. Da es sich aber um die Randbereiche der bestehenden Verkehrswege handelt, die nicht landwirtschaftlich oder anderweitig genutzt werden können, entsteht kein Eingriff. Damit die landwirtschaftlich nutzbare Wiese im Norden des Radweges nicht beansprucht werden muss, wurde der Kreisverkehr so weit wie möglich nach Süden gelegt. Ein Grunderwerb landwirtschaftlicher Fläche für den Straßenumbau wurde damit vermieden.

2.8 Wechselwirkungen

Die aus methodischen Gründen als Teilsegmente des Naturhaushaltes zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern möglich.

Die klassischerweise vorhandene Wechselwirkung zwischen Bodenversiegelung und Grundwasserhaushalt ist im vorliegenden Fall unbedeutend, weil insgesamt keine zusätzliche Fläche versiegelt wird.

Wechselwirkungen durch Verlagerung des motorisierten Verkehrs auf die neue B 34 (neu) sind vorhanden und zur Entlastung des Ortes beabsichtigt. Das Ausmaß der neuen Belastungen für Natur, Landschaft, Menschen und Kultur- und Sachgüter durch den Neubau muss im Zuge der begleitenden Untersuchungen und Planungen zur B 34 (neu) geklärt werden.

2.9 Tabellarische Zusammenfassung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, Bilanz

Der Eingriff in die untersuchten Schutzgüter und die Möglichkeiten des Ausgleichs sind in der Übersichtstabelle auf der folgenden Seite zusammengefasst.

Es entsteht ein **rechnerischer Überschuss von 3.430 Ökopunkten**.

Der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild kann nicht in Ökopunkten ermittelt werden. Die Neupflanzung von Laubbäumen als Ersatz für die zu fällenden Bäume entfaltet ihre Wirkung erst nach 3-4 Jahrzehnten. Durch den geringen Überschuss an Ökopunkten entsteht eine gewisse Kompensation für die verzögerte Wiederherstellung der Ortseingrünung.

Der Stand der Planung des Kreisverkehrs kann sich in der weiteren Bearbeitung noch geringfügig ändern. Damit ist der errechnete Überschuss an Ökopunkten lediglich ein Orientierungswert dafür, dass auch bei geringen Änderungen kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft entstehen wird. Der Flächenbedarf des Kreisverkehrs ist insgesamt etwas geringer, weil Abbiegespuren in der Lörracher Straße und im Gmeiniweg entfallen können.

Tab. 4: Übersicht Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Schutzgut	Umweltauswirkungen des Vorhabens	Erheblichkeit	Eingriff in ÖP	Maßnahmen	Ausgleich in ÖP
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	• Verlust von 3 hochwertigen Laubbäumen und 2 geringwertigen jungen Bäumen, • Verlust gering- bis mittelwertiger Grünflächen	• erheblich • unerheblich • unerheblich	16.650	• Wiederbegrünung, Baumpflanzungen	18.440
Vogelschutzgebiet	• Keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes	• unerheblich		•	
Geschützte Arten (§ 44 BNatSchG)	• Keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten	• unerheblich		• Rodung der Bäume nur von Okt. - Februar	
Boden	• Versiegelung von ca. 690 m² vorbelasteten Bodens	• unerheblich	2.760	• Entsiegelung von 1.100 m²	4.400
Wasser	• Kein zusätzlicher Eingriff	• unerheblich		•	
Klima / Luft	• Kein zusätzlicher Eingriff	• unerheblich		•	
Landschaft	• Veränderung des Ortsrandes und Landschaftsbildes durch Verlust der großen Laubbäume	• erheblich		• Neupflanzung	
Mensch	• Kein zusätzlicher Eingriff	• unerheblich		•	
Kultur- und Sachgüter	• Kein zusätzlicher Eingriff	• unerheblich		•	
Wechselwirkungen	• Wechselwirkungen mit den Folgen des Baus der B 34 neu			•	
	•	•	19.410	•	22.840
Bilanz					+ 3.430

3. Maßnahmenvorschläge zur Übernahme in den Bebauungsplan

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind die Zusammenfassung der jeweiligen Maßnahmen aus der Bearbeitung der Schutzgüter in Kap. 2.

- Der Baumbestand im Südwesten des geplanten Kreisverkehrs sowie die übrigen großen Laubbäume in der Nähe der Straße sind zu erhalten und einschließlich ihres Wurzelraumes vor Schäden während der Bauausführung mittels eines Bauzaunes zu schützen.
- Die Rodung der Bäume ist auf die gesetzlich festgelegte Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beschränken.
- An der Südostseite und an der Nordwestseite des Kreisverkehrs sind mindestens 3 heimische Laubbäume zu pflanzen. Die Anzahl muss der Zahl der zu fällenden großen Bäume entsprechen. Geeignete Arten sind: Feldahorn, Spitzahorn u.a. Arten gemäß der Liste im Anhang. Qualität: Hochstamm, 4 x verpflanzt, StU 20-25 cm.
- Die während des Baus beanspruchten sowie die neu entstehenden Böschungen und Straßenrandbereiche sind zu begrünen. Anzustreben ist der Aspekt einer blütenreichen Wiese mittlerer Standorte. Hinweise auf geeignete Saatgutmischungen und Pflegehinweise enthalten die Pflanzempfehlungen im Anhang.

- Mit Boden ist schonend umzugehen. Überschüssiger und unbelasteter Boden ist zu verwerten. Das Bodenschutzgesetz ist zu berücksichtigen.
- Um die Rückhaltefunktion des Bodens für Niederschläge aufrecht zu erhalten, kann das Regenwasser von der Fahrbahn in die seitlichen Grünflächen entwässert werden.
- Das Oberflächenwasser von Verkehrsflächen, auf denen wasserschädigende Emissionen entstehen könnten, soll über Ölabscheider, Absetzbehälter o.ä. Einrichtungen gereinigt werden, bevor es in den Seitenstreifen versickert.

4. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der Planung ist von den in Kap. 2.für die einzelnen Schutzgüter beschriebenen und in Kap. 2.9 zusammengefassten Umweltauswirkungen auszugehen, die insgesamt zu einem verbesserten Zustand führen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2019, die sich auf Daten aus dem Verkehrsmodell 2016 stützt, führte zu dem Ergebnis, dass die bestehende Verkehrsführung bis zur Fertigstellung der B 34 neu nicht ausreichend leistungsfähig ist. Selbst nach Inbetriebnahme der neuen B 34 mit Umfahrung des Ortes wird sich der Kreisverkehr als leistungsfähiger erweisen als die bestehende Führung[3]. Daher würde eine ungünstigere Situation mit höherer Lärm- und potenziell auch höherer Schadstoffbelastung bestehen bleiben, wenn auf die Umsetzung des geplanten Kreisverkehrs verzichtet würde. Die Einmündung mit den Abbiegespuren bliebe bestehen und die rd. 400 m² Asphaltfläche könnte nicht entsiegelt werden.

5. Prüfung von Alternativstandorten

Da es sich um den Umbau einer vorhandenen Einmündung in Verbindung mit dem Verkehrsaufkommen aus dem benachbarten Hieber-Markt handelt, ist die Frage nach Alternativstandorten obsolet.

Um den Baumbestand südwestlich und südöstlich so weit wie möglich erhalten zu können, wurde versucht, den Kreisel entsprechend zu platzieren. Gleichzeitig sollte aber vermieden werden, im Norden zusätzliches, heute landwirtschaftlich nutzbares Gelände erwerben zu müssen. Daher konnte die Lage des Kreisverkehrs nicht weiter nach Norden verschoben werden, um alle Bäume erhalten zu können.

6. Technische Verfahren und Besonderheiten bei der Umweltprüfung

Die zum Vorhaben erstellte und in der ersten Fassung der Umweltprüfung herangezogene Planung des Kreisverkehrs besaß lediglich die Qualität einer Machbarkeitsstudie. Es fehlten noch Angaben zu den notwendigen Böschungen und der Radweg nördlich des Kreisverkehrs musste dem Gelände noch angepasst werden.

Die erste Fassung des Umweltberichts wurde als Basis für die FFH-Betrachtung und artenschutzrechtliche Betrachtung verwendet. Daher ist in diesem Gutachten die erste Fassung der Eingriffsermittlung[4] enthalten, die sich aber nur geringfügig vom endgültigen Stand unterscheidet. Die Ergebnisse der FFH- bzw. artenschutzrechtlichen Betrachtung gingen in den Umweltbericht ein.

---

[3] Rapp Trans AG 2019: Verkehrsuntersuchung Knotenpunkt B 34 (alt) – Gmeiniweg Grenzach-Wyhlen
4 ÖKO-LOG 2020, Abb. 1, S. 5

Die Bewertung des Bodens in Ökopunkten entspricht dem Leitfaden Bodenschutz 23 und der Arbeitshilfe Bodenschutz 24 der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW.

Zur Beurteilung der Vegetationsstrukturen und des Landschaftsbildes wurde eine Ortsbegehung im Mai 2020 zur Bestandsaufnahme unter Zuhilfenahme eines Luftbildes durchgeführt. Die Bewertung der Biotoptypen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgte gemäß Ökokonto-Verordnung. Ferner wurde über die website der LUBW weitere verfügbare Information überprüft.

7. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Ein Monitoring ist nicht erforderlich, da keine Maßnahmen bez. des FFH-Gebietes oder bez. gesetzlich geschützter Arten notwendig sind.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan definiert den Umbau des Knotenpunktes Lörracher Straße/B 34 (alt) mit Gmeiniweg am östlichen Ortsrand von Grenzach innerhalb des Vogelschutzgebietes „Gleusen“. Die Schutzgüter des Naturhaushalts (Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft) und das Landschaftsbild sind bereits teilweise verändert bzw. durch den vorhandenen Verkehr und die Zerschneidung vorbelastet. Die Anwohner und Passanten sind dem Lärm, den Schadstoffen und Gefahren aus dem aktuellen KFZ-Verkehrsaufkommen ausgesetzt.

Die üblicherweise erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit einem Bebauungsplan vorbereitet werden, wurden überprüft und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Die Betroffenheit des Vogelschutzgebietes „Gleusen“ musste begutachtet werden, ebenso die Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten (§ 44 BNatSchG).

Die Ergebnisse sowie daraus resultierende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs werden im Umweltbericht dokumentiert.

Die Lage des Kreisels selbst wurde hinsichtlich des umgebenden Baumbestandes optimiert, allerdings sollte auch kein Grunderwerb für eine Verschiebung nach Norden notwendig werden, so dass schließlich die Fällung von ca. drei Bäumen nicht zu vermeiden sein wird.

Nach Fertigstellung der im Bau befindlichen B 34 (neu) wird sich der Verkehr verringern und dadurch mittelfristig auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und auf die Gesundheit der Anwohner und Passanten. Es wird voraussichtlich eine geringfügige Flächenentsiegelung möglich mit positiven Folgen für den Boden und für gering- bis mittelwertige straßenbegleitende Wiesengesellschaften. Die unvermeidbare Fällung von drei (bis vier) großen Laubbäumen wird durch Neupflanzungen ersetzt.

Es erfolgte eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, die, in Ökopunkten ermittelt, geringfügig positiv ausfällt.

Da es sich um den Umbau einer bestehenden Einmündung in direkter Benachbarung zu einem Lebensmittelmarkt handelt, stehen keine Alternativstandorte zur Verfügung.

Freiburg, 15.12. 2020

Anne Pohla
Freie Landschaftsarchitektin

Moltkestraße 18
79098 Freiburg
Tel.: 0761 4589 3451
E-Mail: post@pohla.de
Website: www.pohla.de

Anlage 1: Pflanzempfehlungen

Anlage 2:

ÖKO-LOG Freilandforschung, November 2020: Kreisverkehr Gmeiniweg, FFH-Betrachtung n. § 34 BNatSchG, Artenschutzrechtliche Betrachtung n. § 44 BNatSchG.

Plananlage 1: Betroffene Lebensräume, M 1:1000

Plananlage 2: Ausgleich, M 1:1000

Anlage1: Pflanzempfehlungen

Laubbäume

Zur Neupflanzung und als Ersatz für zukünftig zu ersetzende Laubbäume sind heimische Laubbäume der im Folgenden genannten Arten zu verwenden:

Spitzahorn	Acer platanoides	hochwüchsig
Feldahorn	Acer campestre	mittelwüchsig
Hainbuche	Carpinus betulus	mittelwüchsig
Vogelkirsche oder Kirsche in Sorten	Prunus avium	hochwüchsig
Stieleiche	Quercus robur	hochwüchsig
Winterlinde	Tilia cordata (oder Sorten)	hochwüchsig
Walnuss	Juglans in Sorten	hoch-/breitwüchsig

Qualität: Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Ballen, 20-25 cm Stammumfang.
Kirsche und Walnuss kann auch kleiner gepflanzt werden.

Einsaat der Böschungen

Als Einsaat eignen sich Saatgutmischungen mit dem Aspekt einer blütenreichen Wiese mittlerer Standorte. Es ist gebietsheimisches Saatgut aus dem Produktionsraum „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“ mit Herkunftsnachweis zu verwenden.
Geeignete Mischungen sind z.B.

„Blumenwiese“, angeboten von Rieger & Hofmann, In den Wildblumen 7-13, 74572 Blaufelden-Raboldshausen; www.rieger-hofmann.de

Weitere Angebote und Empfehlungen über „Netzwerk blühende Landschaften“

https://bluehende-landschaft.de/handlungsempfehlung/saatgut-vorschlaege/

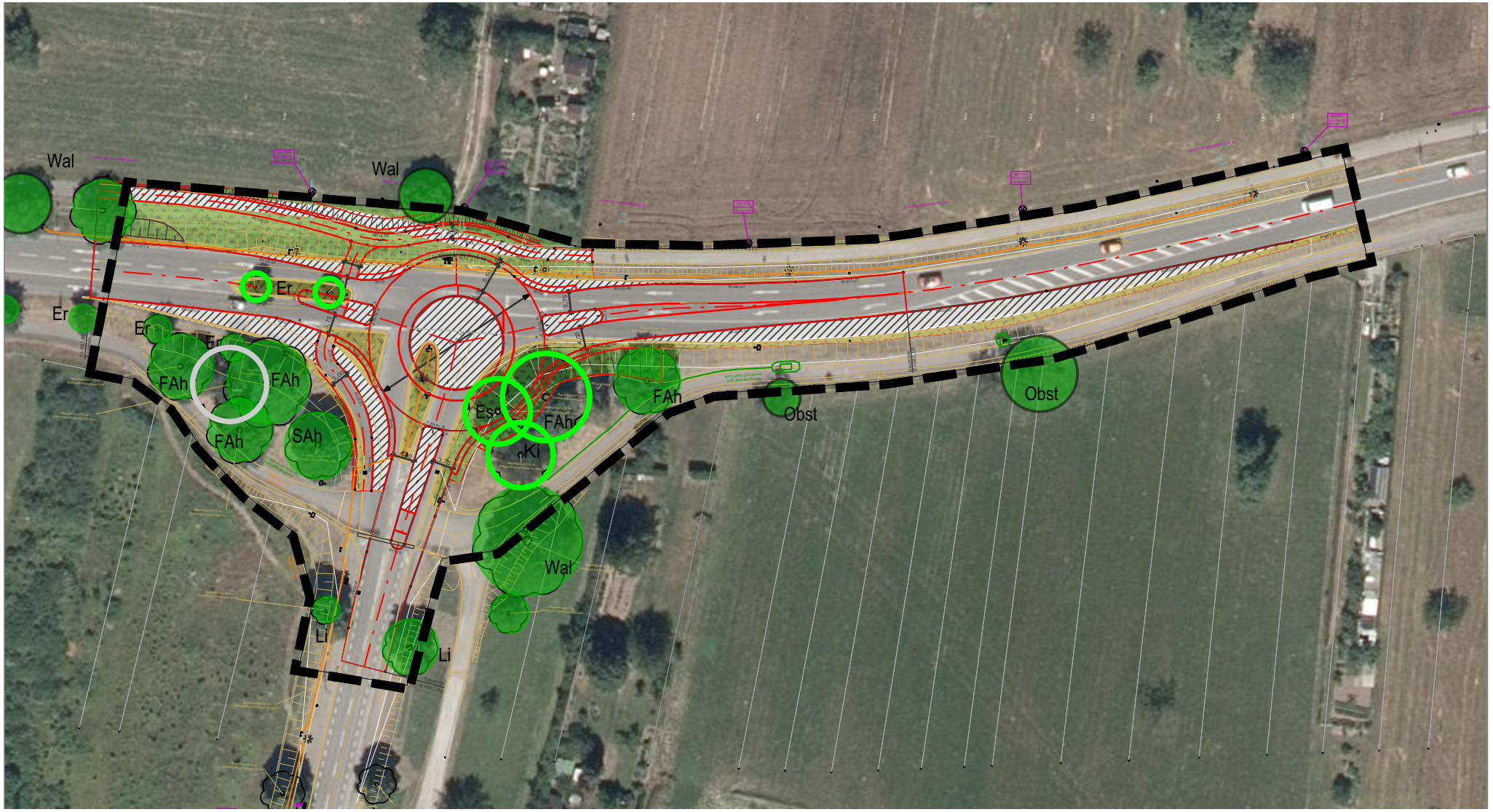

vom Eingriff betroffene Lebensraumtypen

- Wiese auf vorh. Böschung
- grüne Verkehrsinsel, Banquette
- Straßenbelag (Asphalt)

Nicht gekennzeichnete Flächen bleiben unverändert oder werden vergleichbar wieder hergestellt

- erhaltenswerter Einzelbaum
- Einzelbaum, Erhaltung nicht möglich

jew. mit Angabe der Baumart: Wal=Walnuss, FAh=Feldahorn, SAh=Spitzahorn, Ki=Kirsche, Li=Linde, Er=Erle

- mäßig vitaler Einzelbaum (Beseitigung)

Sonstige Information

- Geltungsbereich Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes "Gleusen"

Umweltbericht zum Bebauungsplan "Kreisverkehr Gmeiniweg", Grenzach-Wyhlen

Plananlage 1: Betroffene Lebensräume

M 1:1000 — 15. Dezember 2020

Anne Pohla Dipl.Ing. Freie Landschaftsarchitektin

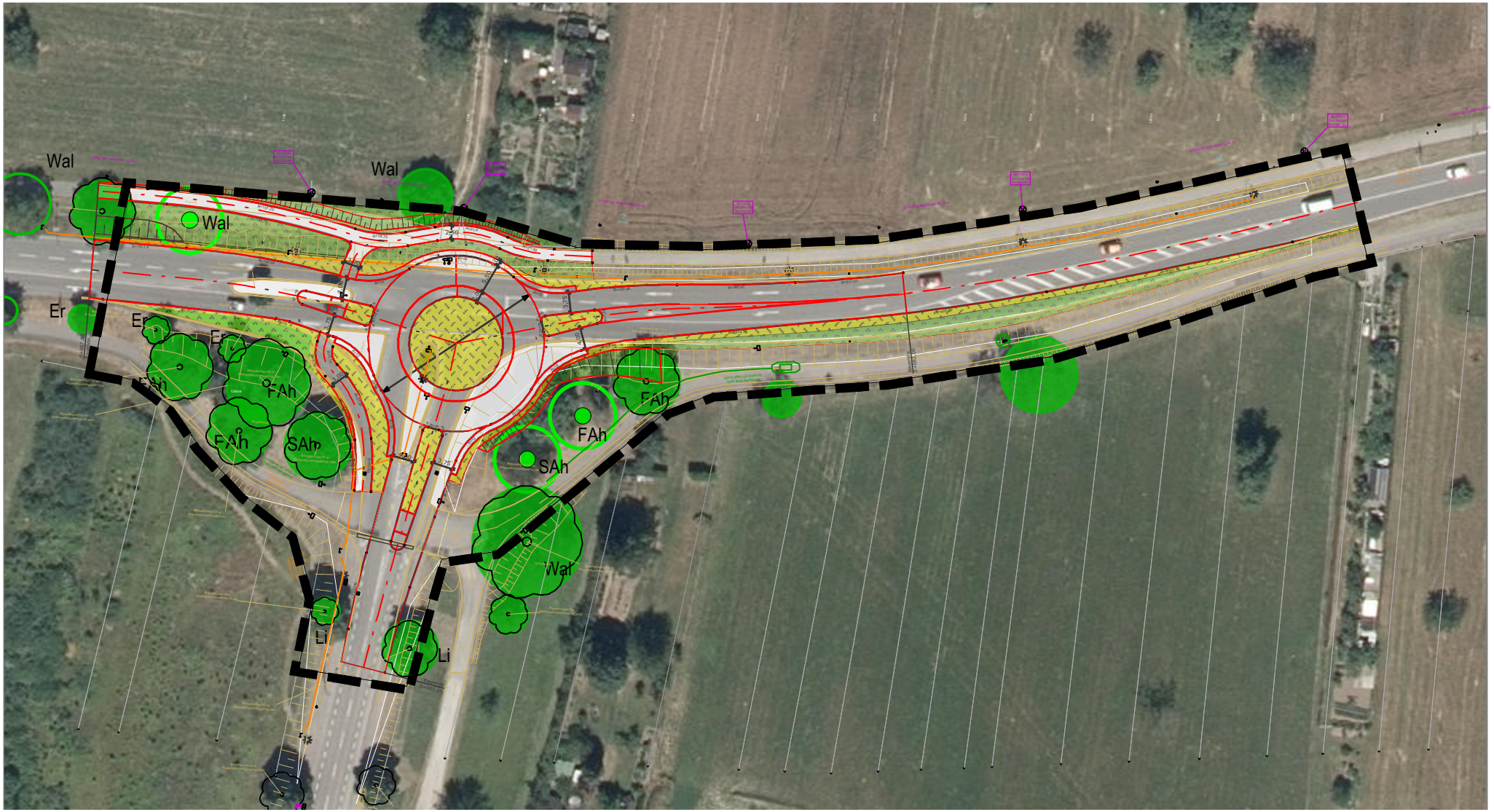

Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung des Eingriffs

- Wiese
- begrünte Verkehrsinsel und Banquette
- neu versiegelte Fläche
- zu erhaltender Einzelbaum, Schutzmaßnahmen während der Bauphase nötig
- Einzelbaum Neupflanzung

jew. mit Angabe der Baumart: Wal=Walnuss, FAh=Feldahorn, SAh=Spitzahorn, Ki=Kirsche, Li=Linde, Er=Erle

Sonstige Information

- Geltungsbereich Bebauungsplan

Umweltbericht zum Bebauungsplan "Kreisverkehr Gmeiniweg", Grenzach-Wyhlen

Plananlage 2: Ausgleich

M 1:1000 — 15. Dezember 2020

Anne Pohla Dipl.Ing. Freie Landschaftsarchitektin